

## Betreff: Rückübertragungsanspruch der Sabersky'schen Erbgemeinschaft

### Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1999

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch seine Entscheidungen vom 24. Februar 1999 entscheidende Eckpunkte der erneuten Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Potsdam festgelegt.

Ein Rückübertragungsanspruch der Sabersky'schen Erbgemeinschaft setzt nach dem Vermögensgesetz für Verkaufsfälle nach dem 15. September 1935 voraus, dass der Gegenbeweis des Art. 3 II und III REAO geführt wurde. Dieser Gegenbeweis würde voraussetzen, dass

1. der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hatte,
2. der Veräußerer über den Kaufpreis auch frei verfügen konnte und
3. das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt:

1. Über die Angemessenheit des Kaufpreises ist in erster Linie anhand konkreter Vergleichskäufe sowie anhand von Sachverständigengutachten im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Die vom Verwaltungsgericht Potsdam in den Ausgangsentscheidungen zitierten Vergleichsfälle wie auch die vom Verwaltungsgericht herangezogene Literatur hat das Bundesverwaltungsgericht als unzureichend bezeichnet. Es gebe insbesondere in der Fachliteratur beachtliche Gegenäußerungen, die nicht berücksichtigt worden seien.

2. Für die Entscheidung über die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises ist entscheidend der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung. Grundsätzlich ist maßgeblich, ob der Bevollmächtigte der Sabersky'schen Erbgemeinschaft in der Lage war, entspre-

chend den Weisungen der Vollmachtgeber zu handeln. Jedenfalls mit dem 3. Dezember 1938, als die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens in Kraft trat, war dies nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr der Fall.

3. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat noch nicht hinreichend aufgeklärt, ob die konkreten Rechtsgeschäfte auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus zustande gekommen wären. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hier insbesondere der Frage nachzugehen sein wird, ob die im Parzellierungsvertrag vereinbarte Provisionsregelung als verfolgungsbedingt anzusehen ist. Da die an den Parzellierer Gloatz gezahlte Provision um ein Vielfaches über dem Marktüblichen lag, wird dies eindeutig zu verneinen sein.

Anne Glinka  
(veröffentlicht in der Zeitschrift für  
Vermögens- und Immobilienrecht 1999,  
S. 334 ff)

Ein weiterer Beitrag zum Thema S. 23

## Gesucht: Ehrenamtliche Helfer für Wanderwege im Land- kreis Potsdam-Mittelmark

Der Landestourismusverband Brandenburg hat im vergangenen Jahr in Abstimmung mit der Landesregierung einen Handlungsleitfaden „Wanderwege“ veröffentlicht. Den Landkreisen wird darin empfohlen, ihre Wanderwegenetze weiter auszubauen, zu ergänzen sowie zu dokumentieren und für diese Aufgabe ehrenamtliche Helfer, sogenannte Wanderwegewarte, zu gewinnen. In diesem Zusammenhang sucht das Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung auch aufgrund der Ausdehnung des Landkreises mehrere ehrenamtliche Helfer, die in Zusammenarbeit mit dem Landkreis und gegebenenfalls mit Arbeitsfördergesellschaften diese Arbeit wahrnehmen möchten. Idealerweise werden Personen gesucht, die Erfahrungen in der Markierung von Wanderwegen sowie im Umgang mit Wanderkarten mitbringen und ein größeres Gebiet betreuen könnten. Wer an dieser Aufgabe interessiert ist, kann sich unter der Telefonnummer 033841/91 250 im Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark melden. Der Arbeitskreis soll bereits ins Leben gerufen werden.

Metzler  
Büro Landrat/Pressestelle



### Yogi's Fahrbarer Hausdienst

**Wir kaufen für Sie ein!**

**Nur 10% Gebühren, mindestens 5,00 DM**

**Kleinstreparaturen und Transporte**

**Getränkedienst, Tee ins Haus**

**Hausreinigung • Entrümpelungen**

**Wir machen auch noch viele andere Dinge, einfach fragen!**

Tel.: 0 33 28 / 30 07 27 • Mobilfunk 01 70 / 4 80 63 15

Inhaber: H.-J. Flieger Oderstr. 23, 14513 Teltow

Die **Abonnementgebühren** für das „Teltower Stadt-Blatt“ können auf das im Impressum (Seite 38) zu findende Konto überwiesen werden. Gültig sind die dort angegebenen Preise. Das Abonnement kann aber auch weiterhin im Redaktionsbüro der Potsdamer Straße 74 bar bezahlt werden.

## „Vorsorgen, solange die Welt noch in Ordnung ist.“

Sprechen Sie schon heute mit uns über alles, was eines Tages unausweichlich besprochen werden muß.



Erd- und Feuerbestattungen  
gegründet 1830 in Berlin GmbH & Co.KG

Wir übernehmen für Sie sämtliche Behördengänge. Auf Wunsch kommen wir selbstverständlich auch zum Hausbesuch.

Holländisches Viertel

Mittelstr. 40, 14467 Potsdam, Ruf 0331/280 48 59

Tag- und Nacht-Service